

## Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) vom 23. Juni 2006

Einmalige Veröffentlichung

Mitteilung an die Anleger des folgenden Anlagefonds

### «Von Graffenried Fonds»

ein vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts  
der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen»

Die 1741 Fund Solutions AG als Fondsleitung mit Zustimmung der Privatbank Von Graffenried AG als Depotbank beabsichtigt, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, den Fondsvertrag des «Von Graffenried Fonds» abzuändern. Der Fondsvertrag soll namentlich in folgenden Punkten angepasst werden:

#### 1. Sacheinlagen und Sachauszahlungen

Künftig sollen auch Sacheinlage und -auszahlungen anstelle einer Einzahlung bzw. Auszahlung in bar beantragt werden können. Aus diesem Grund sind § 17 und § 5 des Fondsvertrags anzupassen. Daneben wird in anderen Bestimmungen des Fondsvertrags diesem Umstand Rechnung getragen (z.B. § 1 Ziffer 5, § 24 Ziffer 5 des Fondsvertrags).

##### 1.1 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen (§ 17 des Fondsvertrags)

In § 17 wird eine neue Ziffer 7 angefügt, die wie folgt lautet:

«7. Jeder Anleger kann beantragen, dass er im Falle einer Zeichnung anstelle einer Einzahlung in bar Anlagen an das Fondsvermögen leistet («Sacheinlage» oder «contribution in kind» genannt) bzw. dass ihm im Falle einer Kündigung anstelle einer Auszahlung in bar Anlagen übertragen werden («Sachauszahlung» oder «redemption in kind»). Der Antrag ist zusammen mit der Zeichnung bzw. mit der Kündigung zu stellen. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, Sacheinlagen und -auszahlungen zuzulassen.

*Die Fondsleitung entscheidet allein über Sacheinlagen oder Sachauszahlungen und stimmt solchen Geschäften nur zu, sofern die Ausführung der Transaktionen vollumfänglich im Einklang mit der Anlagepolitik des Anlagefonds steht und die Interessen der übrigen Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden.*

*Die im Zusammenhang mit einer Sacheinlage oder Sachauszahlung anfallenden Kosten dürfen nicht dem Fondsvermögen belastet werden.*

*Die Fondsleitung erstellt bei Sacheinlagen oder Sachauszahlungen einen Bericht, der Angaben zu den einzelnen übertragenen Anlagen, dem Kurswert dieser Anlagen am Stichtag der Übertragung, die Anzahl der als Gegenleistung ausgegebenen oder zurückgenommenen Anteile und einen allfälligen Spitzenausgleich in bar enthält. Die Depotbank prüft bei jeder Sacheinlage oder Sachauszahlung die Einhaltung der Treuepflicht durch die Fondsleitung sowie die Bewertung der übertragenen Anlagen und der ausgegebenen bzw. zurückgenommenen Anteile, bezogen auf den massgeblichen Stichtag. Die Depotbank meldet Vorbehalte oder Beanstandungen unverzüglich der Prüfgesellschaft.*

*Sacheinlage- und Sachauszahlungstransaktionen sind im Jahresbericht zu nennen.»*

##### 1.2 Die Anleger (§ 5 des Fondsvertrags)

In § 5 werden die Ziffern 2, 5 und 6 angepasst und lauten neu wie folgt:

«2. Die Anleger erwerben mit Vertragsabschluss und der Einzahlung in bar eine Forderung gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und am Ertrag eines Teilvermögens des Umbrella-Fonds. Anstelle

der Einzahlung in bar kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sacheinlage gemäss den Bestimmungen von § 17 Ziffer 7 vorgenommen werden. Die Forderung der Anleger ist in Anteilen begründet.

5. Die Anleger erhalten bei der Fondsleitung jederzeit die erforderlichen Auskünfte über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil. Machen die Anleger ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung wie die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten oder über das Riskmanagement oder über Sacheinlagen bzw. -auszahlungen geltend, so erteilt ihnen die Fondsleitung auch darüber jederzeit Auskunft. Die Anleger können beim Gericht am Sitz der Fondsleitung verlangen, dass die Prüfgesellschaft oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und ihnen darüber Bericht erstattet.
6. Die Anleger können den Fondsvertrag jederzeit kündigen und die Auszahlung ihres Anteils am entsprechenden Teilvermögen in bar verlangen. Anstelle der Auszahlung in bar kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sachauszahlung gemäss den Bestimmungen von §17 Ziffer 7 vorgenommen werden.»

## **2. Anteile und Anteilsklassen (§ 6 des Fondsvertrags)**

### **2.1 Neue Anteilsklasse «X» für das Teilvermögen GR Aktien Schweiz Small & Mid Caps**

Zusätzlich zu den bestehenden Anteilsklassen wird für das Teilvermögen GR Aktien Schweiz Small & Mid Caps die Klasse «X» geschaffen. Die neue Anteilsklasse werden nur qualifizierten Anlegern im Sinne von Art. 10 Abs. 3 KAG i.V.m. Art 4 Abs. 3-5, Art. 5 FIDLEG und Art. 10 Abs. 3ter KAG i.V.m. Art. 3 Bst. c Ziff. 3 und 4 und Art. 4 Abs. 3 FIDLEG angeboten. Die erforderliche Mindestanlage beträgt CHF 50'000'000. Die Anteilsklasse ist eine Ausschüttungsklasse, die auf die Referenzwährung Schweizer Franken (CHF) lautet.

Die Verwaltungskommission der Fondsleitung für die Leitung, die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen beträgt bei der neuen Anteilsklasse «X» maximal 2.00% p.a. (Verwaltungskommission, inkl. Vertriebskommission).

Die neue Anteilsklassenstruktur gemäss § 6 Ziff. 4 sieht nach der Schaffung der neuen Anteilsklasse «X» für das Teilvermögen GR Aktien Schweiz Small & Mid Caps wie folgt aus:

#### *«4. Zurzeit bestehen für die einzelnen Teilvermögen die folgenden Anteilsklassen:*

*Das Teilvermögen GR Aktien Schweiz führt zurzeit die folgenden Anteilsklassen. Die Anteilsklassen unterscheiden sich bezüglich der Kommissionshöhe und der erforderlichen Mindestanlage:*

- *Klasse «A»: Ausschüttungsklasse, die auf die Referenzwährung Schweizer Franken lautet und die sich an das gesamte Anlegerpublikum wendet. Es besteht keine erforderliche Mindestanlage.*
- *Klasse «R»: Ausschüttungsklasse, die auf die Referenzwährung Schweizer Franken lautet und die sich an das gesamte Anlegerpublikum wendet. Es besteht keine erforderliche Mindestanlage. Im Unterschied zur Klasse «A» werden bei der Klasse «R» keine Vertriebsentschädigungen entrichtet (retrofreie Klasse).*
- *Klasse «I»: Ausschüttungsklasse, die auf die Referenzwährung Schweizer Franken lautet und die sich an das gesamte Anlegerpublikum wendet. Die erforderliche Mindestanlage wird im Prospekt festgelegt.*

*Das Teilvermögen GR Aktien Schweiz Small & Mid Caps führt zurzeit die folgenden Anteilsklassen. Die Anteilsklassen unterscheiden sich bezüglich der Kommissionshöhe und der erforderlichen Mindestanlage:*

- *Klasse «A»: Ausschüttungsklasse, die auf die Referenzwährung Schweizer Franken lautet und die sich an das gesamte Anlegerpublikum wendet. Es besteht keine erforderliche Mindestanlage.*

- Klasse «R»: Ausschüttungsklasse, die auf die Referenzwährung Schweizer Franken lautet und die sich an das gesamte Anlegerpublikum wendet. Es besteht keine erforderliche Mindestanlage. Im Unterschied zur Klasse «A» werden bei der Klasse «R» keine Vertriebsentschädigungen entrichtet (retrofreie Klasse).
- Klasse «I»: Ausschüttungsklasse, die auf die Referenzwährung Schweizer Franken lautet und die sich an das gesamte Anlegerpublikum wendet. Die erforderliche Mindestanlage wird im Prospekt festgelegt.
- Klasse «X»: Thesaurierungsklasse, die auf die Referenzwährung Schweizer Franken lautet und die sich nur an qualifizierte Anleger im Sinne von Art. 10 Abs. 3 KAG i.V.m. Art 4 Abs. 3-5, Art. 5 FIDLEG und Art. 10 Abs. 3ter KAG i.V.m. Art. 3 Bst. c Ziff. 3 und 4 und Art. 4 Abs. 3 FIDLEG wendet. Die erforderliche Mindestanlage beträgt CHF 50'000'000.-.»

## 2.2 Verwendung des Erfolgs (§ 22 des Fondsvertrages)

In § 22 des Fondsvertrages eine neue Ziffer 2 für thesaurierende Anteilsklassen eingefügt. § 22 lautet nun wie folgt:

«1. Für ausschüttende Anteilsklassen der Teilvermögen gilt Folgendes:

*Der Nettoertrag der Teilvermögen wird jährlich pro Anteilsklasse spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres in der entsprechenden Rechnungseinheit an die Anleger ausgeschüttet.*

*Die Fondsleitung kann zusätzlich Zwischenausschüttungen aus den Erträgen vornehmen.*

*Bis zu 30% des Nettoertrages des laufenden Geschäftsjahres inklusive der vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren aller Teilvermögen bzw. aller Anteilsklassen können auf neue Rechnung vorgetragen werden. Auf eine Ausschüttung kann verzichtet werden und der gesamte Nettoertrag kann auf neue Rechnung des entsprechenden Teilvermögens bzw. der entsprechenden Anteilsklasse vorgetragen werden, wenn*

- *der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren des Teilvermögens bzw. der Anteilsklasse weniger als 1% des Nettoinventarwertes des Teilvermögens bzw. der Anteilsklasse beträgt, und*
- *der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren des Teilvermögens bzw. der Anteilsklasse weniger als eine Einheit der Rechnungseinheit des Teilvermögens bzw. der Anteilsklasse pro Anteil beträgt.*

2. Für thesaurierende Anteilsklassen der Teilvermögen gilt Folgendes:

*Der Nettoertrag des Anlagefonds wird jährlich spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres dem Vermögen des Anlagefonds zur Wiederanlage hinzugefügt. Vorbehalten bleiben allfällige auf der Wiederanlage erhobene Steuern und Abgaben.*

*Die Fondsleitung kann für den Anlagefonds pro Anteilsklasse auch Zwischenthesaurierungen des Ertrages beschliessen.*

3. *Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.»*

## 3. Aktualisierung des Prospekts

Der Prospekt wird entsprechend der vorgenannten Änderungen angepasst.

#### 4. Formelle Änderungen im Fondsvertrag und Prospekt

Zusätzlich werden weitere formelle Änderungen und Aktualisierungen vorgenommen, welche die Interessen der Anleger nicht tangieren und daher nicht veröffentlicht werden (z.B. Anpassung der Terminologie ohne materielle Auswirkung auf die Anleger, Anpassung von Verweisen, etc.).

In Übereinstimmung mit Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2<sup>bis</sup> i.V.m. Art. 35a Abs. 1 der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV) werden die Anleger darüber informiert, dass sich die Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität der Änderungen des Fondsvertrages durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA ausschliesslich auf die in Art. 35a Abs. 1 Bst. a-g KKV genannten Bestimmungen erstreckt.

Anleger, welche gegen die vorstehende Änderung des Fondsvertrags Einwendungen erheben wollen, müssen diese innert 30 Tagen seit dieser Publikation gegenüber der Aufsichtsbehörde (Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, Postfach, 3003 Bern) geltend machen. Den Anlegern steht zudem das Recht zu, innert 30 Tagen seit dieser Publikation die Auszahlung ihrer Anteile in bar zu verlangen, sofern diese nicht gestützt auf Art. 27 Abs. 3 KAG i.V.m. Art. 41 Abs. 1bis KKV vom Einwendungsrecht ausgenommen sind.

Die Änderungen im Wortlaut, der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt sowie die Jahres- und Halbjahresberichte können kostenlos bei der Fondsleitung 1741 Fund Solutions AG, Burggraben 16, 9000 St. Gallen, bezogen werden.

St. Gallen, 24. Mai 2024

Die Fondsleitung:  
1741 Fund Solutions AG

Bern, 24. Mai 2024

Die Depotbank:  
Privatbank Von Graffenried AG